

# Sexualpädagogik ist Teil des Bildungsauftrages

**Auch in diesem Bereich kann sich die Schule auf ein solides rechtliches Fundament abstützen, wie Fachjurist Peter Hofmann darlegt.**

Rechtsnationale und fundamental christliche Kreise versuchen vermehrt die Deutungshoheit über die Inhalte und Ziele unserer Lehrpläne zu erlangen. Nicht erst die Diskussion rund um den Lehrplan 21 zeigt, dass gerade diese Gruppierungen Unterrichtsthemen nach ihren Vorstellungen propagieren, welche diametral zu den Werten eines aufgeklärten demokratischen Staates stehen.

**Peter Hofmann, fachstelle schulrecht**

Mit den Auseinandersetzungen um die schulische Sexualerziehung ist dieser Konflikt zwischen einer freien Gesellschaft und partikularen Interessen offen ausgebrochen. Vergessen wird dabei, dass sich die Schule auch in diesem Bereich auf ein solides rechtliches Fundament abstützt.

## Schule und Eltern arbeiten zusammen

Die Bundesverfassung weist die Hoheit über das Schulwesen den Kantonen zu. Diese halten in ihren Bildungsgesetzen und Lehrplänen fest, dass die Lehrpersonen auch im Bereich der Sexualkunde grundlegende Kenntnisse zu vermitteln haben. Selbstverständlich arbeiten Schule und Eltern bei diesem Thema zusammen. Sie haben einen Anspruch, von der jeweiligen Lehrperson über den Inhalt des Unterrichts orientiert zu werden.

Eltern steht das Recht zu, ihren Kindern die von ihnen für richtig gehaltene Erziehung in Fragen der Sexualität ange-deihen und sich dabei von ihren religiösen oder weltanschaulichen Vorstellungen leiten zu lassen. Jedes Kind besitzt aber auch das verfassungsmässige Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit. Eltern kommen ihrem gesetzlichen Erziehungsauftrag nicht korrekt nach, wenn sie unter Berufung auf religiöse Dogmen oder Weltanschauungen ihrem Kind bereits blosses Wissen vorenthalten wollen. Gleiches gilt für Gruppierungen, welche anerkannte Grundsätze der

Wissenschaft negieren und versuchen, durch eine Änderung von Lehrplänen z.B. die Abstammungslehre von Darwin aus dem Unterricht zu verdammen.

Die Relevanz der Sexualität und der sexuellen Aufklärung sowohl für das Individuum als auch für die Gesellschaft begründen ein berechtigtes Interesse an einer die elterliche Erziehung ergänzenden vertieften Behandlung des Themas in der Schule. Der Staat hat aufgrund seines eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrages das Recht, einen über die Vermittlung biologischer Sachverhalte hinausgehenden Sexualkundeunterricht in der Schule vorzuschreiben. Dazu gehört eben auch die schulische Sexualerziehung, die junge Menschen mit wichtigem Wissen und den Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werten ausstatten soll, die sie benötigen, um ihre Sexualität bzw. die Freude daran, sowohl physisch, psychisch wie auch emotional zu erfahren.

Sexualerziehung soll jungen Menschen helfen, korrekte Informationen zu erhalten, Lebensfähigkeiten zu entwickeln und positive Einstellungen und Werte wachsen zu lassen. Sie sollen das Selbstverständnis entwickeln, frei über ihre sexuellen Neigungen zu entscheiden. Ihnen muss ermöglicht werden, sich zu ihrer Hetero- oder Homosexualität bereits im Schulalter offen zu bekennen, ohne dabei ein schlechtes Gewissen zu haben oder gar diskriminiert zu werden.

## Jugendschutz als Pflicht

Die Schule ist aus Gründen des Jugendschutzes zudem verpflichtet, die Lernenden über geschlechtliche Fragen zu informieren und über Gefahren zu belehren, die mit der Sexualität zusammenhängen, z.B. Teenagerschwangerschaften, Geschlechtskrankheiten, Exhibitionismus oder aber auch Pädophilie. Gerade die Erfahrungen, welche Kinder als Opfer sexueller Übergriffe durch Autoritätspersonen wie Pfarrer oder Lehrer machen mussten, sollten Mahnmal

sein, dass unsere Kinder schon sehr früh lernen, Sexualität zu verstehen. Nur solchermaßen altersgerecht aufgeklärte Lernende erkennen, wann sie nein sagen dürfen und müssen. Ihnen dieses Wissen vorzuenthalten, wäre geradezu fahrlässig.

Es steht den Eltern frei, ihr eigenes Leben dem von ihnen vertretenen Verständnis der Entstehungsgeschichte und Religion entsprechend auszugestalten. Doch haben sie zu akzeptieren, dass – basierend auf christlichen Traditionen und dem Gedankengut der europäischen Aufklärung – in unserer Gesellschaft Vorstellungen Eingang gefunden haben, denen sie sich auch als Kritiker dieses Erbes und der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht entziehen können.

Es ist daher ein legitimes Ziel staatlicher Erziehung, Schülerinnen und Schülern durch Aufklärung auch auf dem Gebiet der Sexualität jedenfalls die Chance zu vermitteln, eine eigenverantwortlich denkende und handelnde Persönlichkeit zu werden.

## Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9403 Goldach, Telefon 071 845 16 86, [info@schulrecht.ch](mailto:info@schulrecht.ch), [www.schulrecht.ch](http://www.schulrecht.ch)

## Weiter im Text

Von Peter Hofmann erschien im Verlag LCH, Berufs- und Fachliteratur, 2010 das Buch «Recht handeln, recht haben», ein Wegweiser in Rechtsfragen für Lehrerinnen und Lehrer. 82 Seiten A4, broschiert, illustriert: Preis für LCH-Mitglieder Fr. 29.80, für Nichtmitglieder Fr. 32.80. Zu bestellen über [www.lch.ch](http://www.lch.ch) oder 044 315 54 54